



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Lastenzuschuss für Wohnungseigentümer

*Hier kann nur ein grober Überblick gegeben werden. Es ist stets eine individuelle Prüfung eines Wohngeldanspruchs durchzuführen.
(Stand: 01.01.2016)*

Das Wohngeld dient der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Durch die Unterstützung mit Wohngeld sollen sich beispielsweise Familien und Rentner mit niedrigem Einkommen auch Wohnungen aus der mittleren Preislage leisten können. Wohngeld wird bei Mietwohnungen als Mietzuschuss und bei Eigentumswohnungen als Lastenzuschuss geleistet. Grundsätzlich gelten für die Bewilligung des Lastenzuschusses die gleichen Vorschriften wie für die Bewilligung des Mietzuschusses (siehe daher auch „Allgemeine Fragen und Antworten zum Wohngeld“). Wohngeld ist ein Zuschuss zu den Wohnkosten. Eine vollständige Übernahme der Wohnkosten durch Wohngeld ist ausgeschlossen.

1. Wer hat Anspruch auf Lastenzuschuss?

Anspruch auf Lastenzuschuss haben Eigentümer von selbst genutztem Wohnraum. Ihnen gleichgestellt sind beispielsweise erbbauberechtigte Personen (vgl. § 1 ErbbauRG) und Personen, die ein eigentumsähnliches Dauerwohnrecht (vgl. §§ 31 ff. WEG), ein Wohnungsrecht (vgl. § 1093 BGB) oder einen Nießbrauch (vgl. § 1030 BGB) innehaben.

2. Welche Wohnkosten zählen zur Belastung?

Zur Belastung gehören die Kosten für den Kapitaleinstand und die Bewirtschaftung von Wohnraum in vereinbarter oder festgesetzter Höhe.

Hinweis:

Für die Beantragung des Lastenzuschusses sind besondere Formulare – „Antrag auf Lastenzuschuss“ – zu verwenden.